



Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An die
Jagdausübungsberechtigten
der Jagdbezirke im Kreis Höxter

Unser Zeichen:
12-717-31-01

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum:
23.03.2026

Allgemeinverfügung Jagdrecht;

- **Schonzeitaufhebung für Rehwild zur Unterstützung der Wiederbewaldung in NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Schonzeit beim Rehwild für Schmalrehe und Böcke wird im Kreis Höxter für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 zur Unterstützung der Wiederbewaldung und des Waldumbaus aufgehoben.
2. Die Schonzeitaufhebung ist räumlich auf Flächen beschränkt, auf denen Wiederbewaldung oder Waldumbau (Aufforstung und Naturverjüngung) stattfindet, und gilt **nur** für die Jagdbezirke in den nachfolgenden Stadtgebieten:
 - Marienmünster
 - Bad Driburg
 - Willebadessen
 - Borgentreich
 - Warburg
3. Ziel der Schonzeitaufhebung ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestandes oder andere Gründe, wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“).

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Sicherheit und Ordnung
untere Jagdbehörde

Für Sie zuständig:
Andreas Grawe
Telefon: 05271 965 1207
Telefax: 05271 965 81298
Zimmer: C 336
a.grawe@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse
Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC:
WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

4. Die Aufhebung der Schonzeit ist ausdrücklich **keine** Verpflichtung zur Bejagung. Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung, wird klar gestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist – nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen Wiederbewaldung oder Waldumbau stattfindet.
5. Den verantwortlichen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Rehböcke bis zum 15.05.2026 an die untere Jagdbehörde zu melden. Die Abgabe der jährlichen Streckenmeldung für das Jagdjahr 2026 /2027 bleibt hiervon unberührt.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Nummern 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Höxter, Rubrik Bekanntmachungen wirksam.

Begründung:

Anlass dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) vom 20.02.2026 zur Schonzeitaufhebung für Rehwild im April gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW. Ergänzt wird dieser Erlass durch das Kartenmaterial des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Stand 01/2025.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben.



Die Jagdzeiten für Rehwild sind in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegt. Hiernach darf die Jagd auf Schmalrehe nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. und 01.09. bis 31.01. sowie auf Rehböcke nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.01. ausgeübt werden.

Aufgrund des Erlasses vom 20.02.2026 kann die untere Jagdbehörde in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 aufheben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme die unter Ziffer 2 aufgeführten Stadtgebiete als Hauptschadensgebiete erklärt, die entsprechende Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Aufhebung der Schonzeit wurde mit dem Kreisjagdberater, der Kreisjägerschaft und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter abgestimmt.

Mit dieser Regelung werden somit Wald-, **und** Wildinteressen sachgerecht umgesetzt, die Vorgaben der obersten Jagdbehörde beachtet und die Aspekte des Naturschutzes gewürdigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, angeordnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann.



Durch die bereits eingetretenen Schäden in den Wäldern ist eine Wiederaufforstung unabdingbar. Damit die anstehenden und bereits getroffenen Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, einen angepassten Schalenwildbestand herbeizuführen. Diese Schonzeitaufhebung soll ein Beitrag hierzu sein. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschädigten Wiederaufforstung liegt in diesem Fall höher als mögliche verletzte Interessen Dritter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass den Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachzukommen ist.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

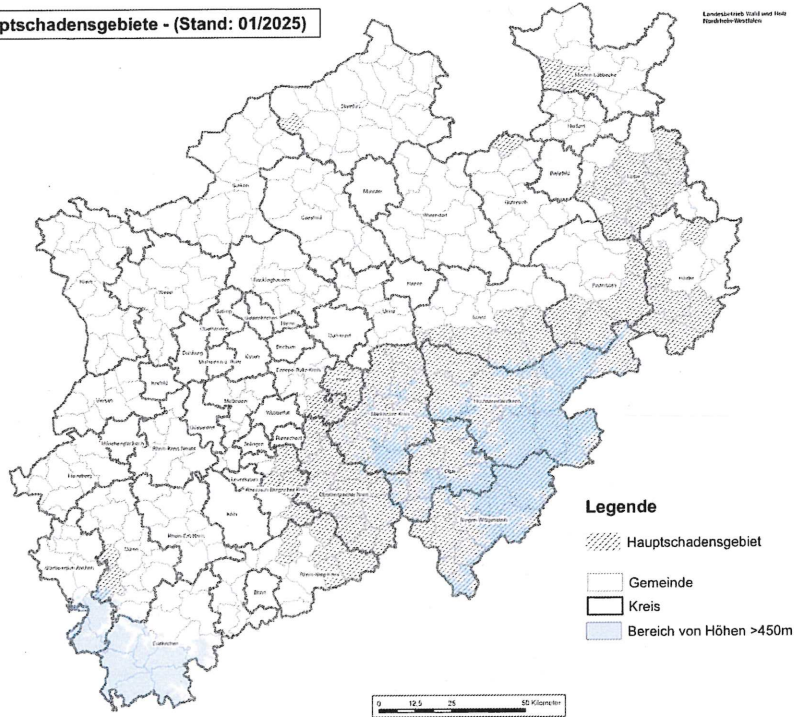
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet
Andreas Grawe

Abgrenzung der Hauptschadensgebiete - (Stand: 01/2025)

Landesbetrieb Wild und Holz
 Forstbetrieb Westfalen 



© Wild und Holz 2025
 Druckvermerk: Der Landesbetrieb Wild und Holz
 33089 Höxter, 01/2025

0 12,5 25 50 Kilometre